



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder  
des Innenausschusses

16. Januar 2020

Seite 1 von 3

Telefon 0211 871-3416

Telefax 0211 871-163416

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**17/2942**

A09

**Waffenrechtliche Erlaubnisse bei sog. Reichsbürgern / Selbstverwaltern zum Stichtag 31.12.2019**

**Bezug: Sitzung des Innenausschusses vom 12.12.2019; TOP 12**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags übersende ich einen schriftlichen Nachbericht zu waffenrechtlichen Erlaubnissen bei sog. Reichsbürgern / Selbstverwaltern zum Stichtag 31.12.2019.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Reul

Dienstgebäude:  
Friedrichstr. 62-80  
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:  
Fürstenwall 129  
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@im.nrw.de  
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,  
836, U71, U72, U73, U83  
Haltestelle: Kirchplatz





**Schriftlicher Nachbericht  
des Ministers des Innern  
zu der Sitzung des Innenausschusses vom 12.12.2019  
zu dem Tagesordnungspunkt  
„„Reichsbürger“ bei der Polizei Paderborn“ und  
„Welche Hintergründe haben die Presseberichte über die Suspen-  
dierung eines Polizisten wegen seiner Nähe zur Reichsbürger-  
Szene?“**

Die Nachfrage zu TOP 12 der Sitzung des Innenausschusses vom 12.12.2019 zu den Widerrufsverfahren in Bezug auf waffenrechtliche Erlaubnisse bei sog. Reichsbürgern / Selbstverwaltern wird zum Anlass genommen, den Innenausschuss insgesamt über die anstehenden Zahlen zum Stichtag 31.12.2019 zu informieren.

Gemäß § 45 Abs. 2 S. 1 Waffengesetz (WaffG) ist eine Erlaubnis zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen. Versagt werden kann eine Erlaubnis, wenn u.a. die erforderliche Zuverlässigkeit i.S.v. § 5 WaffG fehlt. Reichsbürger sind als unzuverlässig i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 2 a) bis c) WaffG anzusehen. Aufgrund der Verneinung der Existenz der Bundesrepublik und der damit einhergehenden offensiven Ablehnung der Rechtsordnung kann nicht davon ausgegangen werden, dass die maßgeblichen Regelungen des Waffen- und Polizeirechts als bindend angesehen werden und das Verhalten danach ausgerichtet wird. Es erfolgt jeweils eine Einzelfallprüfung bei Personen, die im Verdacht stehen, den Reichsbürgern und Selbstverwaltern anzugehören. Ist zweifelsfrei festzustellen, dass diese dem Spektrum der Reichsbürger und Selbstverwalter zugehörig sind, kann Unzuverlässigkeit angenommen und ein Widerrufsverfahren eingeleitet werden.



Der Minister

Das Ministerium des Innern hat zu Beginn des Jahres 2018 die Polizeibehörden aufgefordert, die waffenrechtlichen Erlaubnisse von sog. Reichsbürgern / Selbstverwaltern fortlaufend zu überprüfen.

Seite 3 von 3

Seit diesem Zeitpunkt wurden in 82 Fällen die Widerrufsverfahren bereits erfolgreich abgeschlossen. Darüber hinaus wurde in 45 Fällen nach Prüfung durch die zuständigen Waffenbehörden keine Widerrufsverfahren eingeleitet, da keine ausreichenden Erkenntnisse vorlagen.

Aktuell sind weitere 48 Personen der Reichsbürger- und Selbstverwalterszene einer Überprüfung unterzogen. In 27 Fällen handelt es sich dabei um laufende Widerrufsverfahren. In 21 Fällen wird geprüft, ob ausreichende oder weitere Erkenntnisse vorliegen, um ein Widerrufsverfahren einzuleiten.